



aok.de/arbeitgeber

AOK-Gehaltsrechner - Ihre Berechnung für 2020

Ihre Angaben

Ihre zuständige AOK	AOK Bayern
Berechnungsmonat	Oktober
Lohnsteuerklasse	I
Kirchensteuer	Nein
Beschäftigungsort	Bayern
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	Ja
Beschäftigung in der Berufsausbildung	Nein
Übergangsbereichsregelung anwenden	Ja
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	987,03 €

weitere Angaben

Dienstwagen/Geldwerter Vorteil	223,00 € / Monat
--------------------------------	------------------

Arbeitnehmer

	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	800,00 €	9.600,00 €
+ Geldwerter Vorteil	223,00 €	2.676,00 €
Steuerbrutto	1.023,00 €	12.276,00 €
Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Steuern gesamt	0,00 €	0,00 €
Rentenversicherung	88,44 €	1.061,39 €
Arbeitslosenversicherung	11,40 €	136,95 €
Krankenversicherung	69,42 €	833,13 €
Zusatzbeitrag	5,23 €	62,76 €
Pflegeversicherung	16,97 €	203,66 €
Sozialabgaben	191,46 €	2.297,89 €
Gesetzliches Netto	831,54 €	9.978,11 €
- Geldwerter Vorteil	223,00 €	2.676,00 €
Auszahlungsbetrag	608,54 €	7.302,11 €

AOK – Gesundheit in besten Händen.

Aktuelles Berechnungsdatum: 26.10.2020 | Programmversion: 20.1.3 | Seite 1 / 2

Der AOK-Gehaltsrechner dient zur Orientierung. Er ersetzt keinesfalls ein komplettes Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm. Die Ergebnisse stellen keine Auskunft über Ihre Steuerschuld und Sozialversicherungsbeiträge dar. Alle Angaben ohne Gewähr.



Arbeitgeber	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	800,00 €	9.600,00 €
Rentenversicherung	95,14 €	1.141,67 €
Arbeitslosenversicherung	12,28 €	147,31 €
Krankenversicherung	74,68 €	896,15 €
Zusatzbeitrag	5,63 €	67,52 €
Pflegeversicherung	15,60 €	187,21 €
Sozialabgaben	203,33 €	2.439,86 €
Arbeitgeberbelastung	1.003,33 €	12.039,86 €
Sozialabgaben gesamt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Monat*	Jahr*
Rentenversicherung	183,58 €	2.203,06 €
Arbeitslosenversicherung	23,68 €	284,26 €
Krankenversicherung	144,10 €	1.729,28 €
Zusatzbeitrag	10,86 €	130,28 €
Pflegeversicherung	32,57 €	390,87 €
Summe	394,79 €	4.737,75 €

* Monats- und Jahreswerte werden separat berechnet. Hierdurch kann es beim direkten Vergleich der Monats- und Jahreswerte zu Differenzen kommen.

Informationen zur Übergangsbereichsregelung

Bitte beachten Sie, dass von den besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich die zur Berufsausbildung Beschäftigten, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen ausgenommen sind. Gleiches gilt auch für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst.

Die Regelungen des Übergangsbereichs sind nicht anwendbar für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag. Das bei Kurzarbeit tatsächlich anfallende Arbeitsentgelt (Istentgelt) ist nur dann nach den Regelungen des Übergangsbereichs abzurechnen, wenn das vorherige Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Anders als in der bisherigen Gleitzone erfassen die Regelungen des Übergangsbereichs ab 1.7.2019 auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aufgrund Altersteilzeitarbeit oder flexibler Arbeitszeiten im Rahmen von Wertguthabvereinbarungen abgesenkt wurde, auch wenn das vorherige Vollzeitentgelt außerhalb des Übergangsbereichs lag.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV.

Rundschreiben (PDF-Datei, 271 KB) vom 21.3.2019:

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/v/Fachthemen/Rundschreiben/2019/rds_20190321-BeschUebergang.pdf